

# RS Vwgh 1993/2/23 92/08/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt: am 23.2.1993 92/08/0220

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/08/29 90/02/0070 3

## Stammrechtssatz

Wenn einer Eingabe nicht einmal eine Andeutung darüber zu entnehmen ist, worin die Unrichtigkeit des angefochtenen Bescheides gelegen sein soll, fehlt es an dem unabdingbaren Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages, weshalb eine solche Berufung als unzulässig zurückzuweisen ist (Hinweis E 19.9.1989, 89/08/0133).

## Schlagworte

Formgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080193.X04

## Im RIS seit

07.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>